

## WG: Barrierearmut-ein Armutszeugnis?

Uli Kohlmann

Sa, 26.01.2019 15:23

An: Uli Kohlmann <koul41@hotmail.com>

**Von:** Uli Kohlmann <koul41@hotmail.com>

**Gesendet:** Freitag, 25. Januar 2019 20:16

**An:** b.schlueter@gemeinde-gruenheide.de; fr. kulosa; Hr. Komann

**Cc:** lothar runge; jürgen moldenhauer; rainer szymanski; Nadine Rothmaier

**Betreff:** Barrierearmut-ein Armutszeugnis?

Sehr geehrte Frau Kulosa,  
 Sehr geehrter Herr Schlüter,  
 Sehr geehrter Herr Komann,  
 der neue , von der Verwaltung eingeführte Begriff - "barrierearm" im Zusammenhang mit dem Schulerweiterungsbau scheint, wie von mir von vornherein vermutet, eine Mogelpackung zu sein, die aus dem Vertrieb und Marketing stammt. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass wir das brauchen in unserer Gemeinde und die Leute (Eltern, Schüler, Personal) irreführen.

Siehe <https://nullbarriere.de/barrierefreie-wohnung-mieten.htm>

<https://barrierefrei.de/news/barrierefrei-und-barrierearm-wo-liegt-der-unterschied.html>

Wie schon in der gestrigen Sitzung von mir angesprochen sollten wir bei der Brandenburgischen Bauordnung DIN 18040 bleiben! Oder Sie wollen dies gar nicht, dann müssen Sie dies auch klar sagen!

### § 50

#### Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, der Raum mit den technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche und, soweit vorhanden, ein Freisitz, wie eine Terrasse, eine Loggia oder ein Balkon, barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, müssen barrierefrei sein.

(3) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(4) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben.

Es wäre interessant Hierzu Ihre fachliche Meinung zu hören.

Mit freundlichen Grüßen  
U. Kohlmann